

Verbandssatzung für den Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn

(Ehemalige Württembergische Schwarzwaldbahn)

(zuletzt geändert am 11.09.2023)

Der **Landkreis Calw**, vertreten durch die Landrätin bzw. den Landrat,
und
die **Stadt Calw**, vertreten durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister,
und
die **Gemeinde Althengstett**, vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister
und
die **Gemeinde Ostelsheim**, vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister

vereinbaren aufgrund von §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57) nachfolgende Verbandssatzung zur Bildung des Zweckverbands Hermann-Hesse-Bahn.

§ 1 Name und Sitz des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Calw.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

1. der Landkreis Calw (50,0 %),
2. die Stadt Calw (34,3 %),
3. die Gemeinde Althengstett (12,0 %),
4. die Gemeinde Ostelsheim (3,7%)

Basis der prozentualen Verteilung zwischen der Stadt Calw sowie der Gemeinden Althengstett und Ostelsheim sind die Einwohnerzahlen der amtlichen Statistik vom 31.12.2012.

Der Landkreis Böblingen hat die Möglichkeit dem Zweckverband beizutreten. Die Regelungen der Zweckverbandssatzung sind dann entsprechend anzupassen.

§ 3 Aufgaben des Verbands

- (1) Der Zweckverband nimmt im Verkehrsraum der Hermann-Hesse-Bahn (Calw – Weil der Stadt – Renningen) folgende Aufgaben als Eisenbahninfrastrukturunternehmen und im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr wahr:
1. Übernahme der bestehenden Eisenbahninfrastruktur Calw – Weil der Stadt vom Landkreis Calw;
 2. Instandsetzung der bestehenden Schieneninfrastruktur;
 3. Aus- und Neubau der Infrastruktur im für die Erbringung des Schienenpersonennahverkehrsangebotes der Hermann-Hesse-Bahn erforderlichen Umfang;
 4. Investitionen in Infrastruktur und ggf. Fahrzeuge sowie deren Finanzierung;
 5. Planung und Festlegung des Leistungsangebotes, der Fahrtgelte und der Bedienungsstandards auf der Hermann-Hesse-Bahn.
 6. Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Verkehrsangebotes im Verkehrsraum Stuttgart – Calw entsprechend dem mit dem Land Baden-Württemberg, dem Verband Region Stuttgart und dem Landkreis Böblingen am 19.06.2015 vereinbarten und am 19.11.2019 präzisierten Stufenkonzepts.
- (2) Der Zweckverband soll Eisenbahninfrastrukturunternehmen für die in seinem Eigentum befindliche Infrastruktur werden. Er kann Halter von Eisenbahnfahrzeugen sein sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen werden. Der Zweckverband beantragt dazu bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die erforderlichen Genehmigungen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbands sind
1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verwaltungsrat und
 3. der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Zuständigkeit der Verbandsorgane richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), soweit die Verbandssatzung nichts Abweichendes regelt.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 20 Personen. Neben den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder, die auf Grund ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, entsendet der Landkreis Calw neun, die Stadt Calw sechs, die Gemeinde Althengstett einen weiteren Vertreter, die Mitglied des Kreistages bzw. des Gemeinderats sein müssen.
- (2) Die Amtszeit der weiteren Vertreter entspricht der Amtszeit der Kreis- und Gemeinderäte. Sie werden von den Kreistagen bzw. Gemeinderäten nach jeder regelmäßigen Wahl der entsendenden Gremien gewählt. Für die weiteren Vertreter wird jeweils ein Stellvertreter gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied der Verbandsversammlung aus dem Kreistag bzw. Gemeinderat vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (4) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine der Zahl seiner Vertreter entsprechende Stimmenzahl. Gemäß Absatz 1 hat der Landkreis Calw zehn Stimmen, die Stadt Calw sieben Stimmen, die Gemeinde Althengstett zwei Stimmen und die Gemeinde Ostelsheim eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur einstimmig gefasst werden.

§ 5a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Der Zweckverband hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 GemO nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen der Verbandsversammlung geltenden Regelungen unberührt.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Sie beschließt insbesondere über

1. Änderung der Verbandssatzung,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
4. Bestellung und Abberufung des Verbandsgeschäftsführers und dessen Stellvertreter,
5. Bildung von Ausschüssen,
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans mit Investitionsprogramm und Stellenplan,
7. Festsetzung der jährlichen Betriebskostenumlage und der Kapitaleinlagen,
8. Feststellung des Jahresabschlusses,
9. Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
10. Entlastung der Geschäftsführung,
11. Entlastung des Verwaltungsrats,
12. Beteiligung des Zweckverbands an wirtschaftlichen Unternehmen,
13. Gewährung von Darlehen des Zweckverbands an seine Mitglieder,
14. Bestimmung eines Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung,
15. Angelegenheiten, die ihr der Verwaltungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet hat,

16. Auflösung des Zweckverbands,
17. Änderungen des Betriebsprogramms und der Fahrtgelte
18. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Verhinderungsfall den jeweiligen Stellvertreter im Amt oder einen Bevollmächtigten zu entsenden.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet als Verwaltungsorgan über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende kraft dieser Satzung zuständig sind. Er berät die Beschlussanträge an die Verbandsversammlung vor und gibt eine Beschlussempfehlung ab.
- (3) Der Verwaltungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und derjenigen der Verbandsversammlung. Er erteilt die Baufreigabe von Baumaßnahmen, die in der Verbandsversammlung bzw. im Verwaltungsrat beschlossen worden sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Sein Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Verwaltungsrats auf zwei Jahre gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt des Verbandsmitglieds während der Amtszeit aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

(2) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt,

1. der Vollzug des von der Versammlung beschlossenen Wirtschaftsplans;
2. die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans;
3. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 100.000,-- € im Einzelfall;
4. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu 100.000,-- € im Einzelfall, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.
5. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und der Erlass von Forderungen bis zu 25.000,-- € im Einzelfall;
6. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer jährlichen Vertragssumme von 10.000,-- € im Einzelfall;
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert von 50.000,-- € nicht überschritten wird und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 25.000,-- € im Einzelfall;
8. die Zuständigkeit für Personalentscheidungen.

§ 9 Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben bedient sich der Zweckverband geeigneter Bediensteter des Landkreises Calw (Verwaltungsleihe) sowie dessen sächlicher Verwaltungsmittel. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis Calw, die der Zustimmung der Versammlung bedarf.
- (2) Verletzt ein Bediensteter nach Absatz 1 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Zweckverband entsprechend der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen.
- (3) Der Zweckverband bestellt einen Verbandsgeschäftsführer und einen technischen Geschäftsführer. Diese vertreten sich gegenseitig.
- (4) Am Sitz des Zweckverbands kann zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die vom Verbandsgeschäftsführer geleitet wird.

§ 10 Dienstherrnfähigkeit

Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind nach § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Regelungen des Eigenbetriebsrechts anzuwenden.
- (2) Auf die Festsetzung eines festen Stammkapitals wird verzichtet, die Kapitaleinlagen der Mitglieder stellen das Eigenkapital des Zweckverbandes dar.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Das Schienenpersonennahverkehrsangebot auf der Strecke Calw – Weil der Stadt - Renningen ist wirtschaftlich zu erbringen. Alle staatlichen Zuschüsse sind auszuschöpfen. Die Beförderungsentgelte müssen in angemessener Höhe festgelegt werden. Ziel der Festlegung ist die Deckung der Kosten des Zweckverbands ohne Erhebung einer Umlage.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbands im Erfolgs- und Vermögensplan nicht durch andere Erträge und Einzahlungen gedeckt werden kann, erhebt er von seinen Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage und eine Kapitaleinlage. Der Zweckverband kann Kredite aufnehmen.
- (3) Für den Fall, dass durch veränderte Bevölkerungsentwicklung um mehr als 15 % eine andere Kostenaufteilung zwischen den Verbandsmitgliedern geboten ist, ist die Aufteilung der Betriebskostenumlage entsprechend anzupassen.
- (4) Zuwendungen und Zuschüsse, die durch mit der Aufgabenerfüllung beauftragte Dritte nicht selbst erlangt werden können, werden vom Zweckverband beantragt.
- (5) Der Zweckverband strebt keinen Gewinn an.

§ 13 Jährliche Betriebskostenumlage

- (1) Die jährliche Betriebskostenumlage kann erhoben werden, um den laufenden Verbandsaufwand abzüglich der Erträge im Erfolgsplan zu decken.
- (2) Die Betriebskostenumlage wird nach folgendem Einwohnerschlüssel entsprechend § 2 Satz 2 dieser Verbandsatzung erbracht:
 - a) Der Landkreis Calw trägt 50,0 %.
 - b) Die Stadt Calw trägt 34,3 %, im ersten Jahr bis zu 587.600 EUR. Diese Obergrenze wird jährlich entsprechend dem Preissteigerungsindex für kombinierte Personenbeförderungsdienstleistungen (veröffentlicht vom statistischen Landesamt Baden-Württemberg) fortgeschrieben.
 - c) Die Gemeinde Althengstett trägt 12,0 %, im ersten Jahr bis zu 205.600 EUR. Diese Obergrenze wird jährlich entsprechend dem Preissteigerungsindex für kombinierte Personenbeförderungsdienstleistungen (veröffentlicht vom statistischen Landesamt Baden-Württemberg) fortgeschrieben.
 - d) Die Gemeinde Ostelsheim trägt 3,7%, im ersten Jahr bis zu 63.400 EUR. Diese Obergrenze wird jährlich entsprechend dem Preissteigerungsindex für kombinierte Personenbeförderungsdienstleistungen (veröffentlicht vom statistischen Landesamt Baden-Württemberg) fortgeschrieben.
- (3) Sollten die maximalen Anteile der Anrainerkommunen nicht zur anteiligen Finanzierung der Betriebskostenumlage ausreichen, trägt den überschießenden Betrag der Landkreis Calw.
- (4) Zu der jährlichen Betriebskostenumlage werden bei dem jeweiligen Verbandsmitglied die Zinsen für das Darlehen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 hinzugerechnet.
- (5) Die Betriebskostenumlage wird jährlich im Wirtschaftsplan festgelegt und ist zu je einem Viertel am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November eines jeden Rechnungsjahres fällig. Solange die Höhe der Betriebskostenumlage noch nicht errechnet ist, haben die Verbandsmitglieder jeweils zu den Terminen nach Satz 1 entsprechenden Vorauszahlungen auf der Grundlage des Vorjahres zu leisten.

§ 14 Kapitaleinlage

(1) Für die Erstausrüstung des Zweckverbandes mit dem notwendigen Kapital zur Finanzierung der Erstinvestitionen erbringen die Verbandsmitglieder folgende Kapitaleinlagen nach Einwohnerschlüssel entsprechend § 2 Satz 2 dieser Satzung:

- Der Landkreis Calw einen Betrag von 15.371.875 EUR.
- Die Stadt Calw einen Höchstbetrag von 7.434.799 EUR,
- Die Gemeinde Althengstett einen Höchstbetrag von 2.469.431 EUR,
- Die Gemeinde Ostelsheim einen Höchstbetrag von 733.770 EUR

Die Kapitaleinlage kann als Einmalzahlung oder in jährlichen Raten erbracht werden. Die jährlichen Raten richten sich in ihrer Höhe nach dem jeweiligen Tilgungsverlauf der dafür vom Zweckverband aufgenommenen Darlehen.

Bei steigendem Fördersatz werden die Höchstbeträge der Kapitaleinlagen für die Kommunen unter Berücksichtigung des bisherigen Verteilungsschlüssels reduziert.

(2) Soweit über die in Absatz 1 genannten Beträge weitere Kapitaleinlagen erforderlich sind, trägt diese der Landkreis Calw alleine.

§ 15 Befugnisse der Prüfungsbehörden

Den Rechnungsprüfungsämtern des Landkreises Calw und der Stadt Calw sowie der überörtlichen Prüfungsbehörde werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) eingeräumt. Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen im Schwarzwälder Boten und der Leonberger Kreiszeitung.

(2) Öffentliche Auslegungen des Zweckverbands erfolgen in der Geschäftsstelle des Zweckverbands.

§ 17 Auflösung

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbands kann nur einstimmig gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbands werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Verbandsmitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen werden oder von diesen übernommen werden. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Prozentsatz der Kapitaleinlage. Hierbei werden die nach § 14 Abs. 1 gegebenenfalls noch bestehenden Verbindlichkeiten eines Verbandsmitglieds zur Erbringung der Kapitaleinlagen bei den Verbindlichkeiten hinzugerechnet.
- (3) Für die Verpflichtungen des Zweckverbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Soweit einzelne Verbandsmitglieder solche Verpflichtungen erfüllen, haben sie gegenüber allen anderen Verbandsmitgliedern einen Erstattungsanspruch im Rahmen der Aufteilung nach Absatz 2.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Der Zweckverband entsteht am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Verbandssatzung und der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die erste Verbandsversammlung wird vom Landrat des Landkreises Calw einberufen und bis zur Bestellung des Verbandsvorsitzenden, dessen Wahl den ersten Tagesordnungspunkt zu bilden hat, geleitet.